

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 333.

Mittwoch den 29. November.

1865.

Zur Tagesordnung der heutigen öffentlichen Sitzung tritt hinzu:

- 1) Die Frage über Annahme der von Herrn Dr. E. Kori der Stadt bestimmten Stiftung (vergl. Testamentsauszug im heutigen Tageblatte).
- 2) Gutachten des Bau- u. Ausschusses über den Antrag des Herrn Stadtverordneten Rehn über Anpflanzung schattiger Bäume an der Chaussee nach Entwurf und die hierauf bezügliche Rathszuschrift. Joseph.

Bekanntmachung.

Montag den 4. Decbr. d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im **Connewitzer Revier 74 eichene, 1 buchener, 11 rüsterne, 23 erlene und 2 lindene Nutzflöße**, ferner 90 Stück **Schirrhölzer**, $\frac{1}{4}$ Schock **Schirrkanten** und $\frac{1}{2}$ Klasten **eichene Nugscheite**, so wie von Vormittags 11 Uhr an 39 $\frac{3}{4}$ **eichene, 4 $\frac{1}{2}$ rüsterne, 7 $\frac{3}{4}$ erlene und 1 $\frac{1}{2}$ lindene Klasten Brennholz**scheite unter den an Ort und Stelle im Auktionstermin bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden. Die Auktion beginnt zur angelegten Zeit am **Schleußiger Wege** in der Nähe der **Kirschwehrrücke**.
Leipzig, am 27. November 1865. **Des Rathes Forst-Deputation.**

Auszug aus dem Testamente des verstorbenen Herrn Dr. Ed. Kori.

§. 2.

- Mein Vermögen besteht zur Zeit hauptsächlich
- 1) aus meinem Grundstücke Nr. 11c an der Sternwartenstraße,
 - 2) aus dem daran grenzenden Grundstücke Nr. 17 an der Ulrichsgasse,
 - 3) aus meinem Antheile zu einem Viertel an dem Grundstücke Nr. 62 an der Gerberstraße, goldene Sonne genannt,
 - 4) aus meinem Mobilien, Kleidern, Wäsche, Betten, Silberzeug u.
 - 5) aus meinen Augenständen u.

§. 4.

Mein Antheil an der goldenen Sonne soll so bald als möglich durch Verkauf flüssig gemacht werden, sei es, daß derselbe allein verkauft oder daß das ganze Grundstück nach vorgängigem Antrage auf Theilung zur Versteigerung gebracht werde u.

§. 6.

Als Erbin und demnächstige Vertreterin, meines Nachlasses ernenne ich hiermit meine Schwester u.

§. 7.

Ich bestimme, daß meine vorstehend bezeichneten Grundstücke, so lange eines meiner nachstehend genannten Geschwister — einschließlich meiner Erbin sub 6 — lebt, weder verkauft noch verpfändet oder sonst wie veräußert, sondern bis zum Tode des letzten meiner Geschwister verwaltet werden sollen.

Die Kosten der nothwendigen Reparaturen an meinem Grundstücke Nr. 17 an der Ulrichsgasse werden selbstverständlich aus dessen Revenuen bestritten, sollte aber durch Brand oder ein anderes Unglück ein größerer oder totaler Neubau nothig werden, so bestimme ich, daß dieses Grundstück bestmöglichst verkauft, der nach Berichtigung der Hypotheken u. verbleibende Kaufpreis verzinslich angelegt und zu dem §. 9 genauer bezeichneten Reservefond gebracht werde.

§. 8.

Der nach Zahlung obiger (jährlicher Rente) von 400 Thaler an meine Erbin so wie nach Berichtigung der Hypothekenzinsen, Abgaben und sonstigen diese Grundstücke angehenden nothigen Ausgaben unter Innenhaltung eines angemessenen Bestandes in der Verwaltungscasse aus der alljährlich im Monat Januar abzulegenden Verwaltungsberechnung sich ergebende Ueberschuß von den Grundstücksrevenuen wird unter meine nachstehend benannten Geschwister beziehentlich Geschwisterkinder — als Legatäre — vertheilt, nämlich: u.

§. 14.

Nach dem Tode meiner als Erbin eingesetzten Schwester u. geht der Besitz und die Verwaltung meiner mehrerwähnten beiden Grundstücke Nr. 11c an der Sternwartenstraße und Nr. 17 an der Ulrichsgasse oder wenn der Fall in §. 7 eingetreten wäre, bloß das Erstere ebenso wie der angesammelte Reservefond an den Rath

der Stadt Leipzig als Vertreter der Commun dieser Stadt über. Ich ersuche denselben so wie die geehrten Stadtverordneten meine unten bezeichnete Stiftung gütigst zu acceptiren und sich zu deren Gunsten den in Nachstehendem enthaltenen Währhaltungen geneigtest zu unterziehen.

a) Der nach richtiger Rechnungsablegung übernommene Reservefond ist durch gute Verwaltung so wie durch die Jahreslegatäre meiner absterbenden Geschwister weiter zu vervollständigen und es sind an meine noch lebenden Geschwister u. die ihnen oben ausgesetzten Jahreslegatäre ganz wie seither u. auszuführen u.

b) Nach dem Tode des letzten meiner Geschwister erhält der geehrte Stadtrath alle Einkünfte meiner Grundstücke so wie den Reservefond, um die unten bezeichnete Stiftung ins Leben treten zu lassen. Aus dem Reservefond sind, wie oben bestimmt, zunächst 1000 Thlr. an (einige Witterben) auszuführen, der übrige Bestand aber, so weit es der Stadtrath für gut befindet, zu Abstoßung von Hypotheken zu verwenden.

c) Von dem Tode des letzten meiner Geschwister beziehentlich von oben bezeichneter Verzichtleistung an steht dem Stadtrathe völlig freie Verfügung über meine Grundstücke zu, doch wünsche ich, daß, ehe meine Stiftung ins Leben tritt, auf meinem Grundstück Nr. 11c an der Sternwartenstraße sich mehr nicht als 7000 Thlr. Hypothek eingetragen finden.

Gegenwärtig haften 8500 Thlr. in zwei Hypotheken darauf; sollte ich die 2. Hypothek von 1500 Thlr. nicht noch bei meinem Leben zurückzahlen oder sollten diese 1500 Thlr. nicht durch den Reservefond abgestoßen werden können, so mag der geehrte Stadtrath solches durch die Einkünfte aus meinen Grundstücken bewirken und bis dahin die Eröffnung der Stiftung sistiren.

d) Findet der Stadtrath später es für gut, meine Grundstücke zu verkaufen und den freien Kauferslös als Stiftungsfond anzulegen, so verordne ich, daß dieser Verkauf zu günstiger Zeit und in bestmöglicher Weise aus freier Hand — nicht durch Versteigerung — erfolge.

e) Von dem freien Verkaufserlöse der Grundstücke sind sofort **Ein Tausend Thaler** getrennt von dem Stiftungsfond als ein werbendes Capital anzulegen und zu verwalten; die Zinsen von diesen 1000 Thlr. werden stets sogleich nach ihrem Eingange verzinslich angelegt und durch fortgesetzten Zuschlag aller eingehenden Zinsen zum werbenden Capitale, dies letztere selbst erhöht.

Aller fünfzig Jahre wird das angeworbene Capital bis auf Tausend Thaler zum Stiftungsfond gebracht. Diese 1000 Thlr. werden zum werbenden Capitale genommen und das letztere auch in Zukunft dadurch erhöht, daß alle 50 Jahre 1000 Thlr., nach Befinden des Stadtraths in späterer Zeit auch ein höherer Betrag von dem angeworbenen zu dem werbenden Capitale geschlagen werden u.

Eine Minderung oder gänzliche Einziehung des werbenden Capitals zum Stiftungsfond kann erst nach 500 Jahren vom Beginn der Werbungen eintreten.